[FR] Rücknahme der Genehmigung für den Film Un long dimanche de fiançailles bestätigt

IRIS 2005-7:1/20

Amélie Blocman
Légipresse

Das Berufungsverwaltungsgericht von Paris hat am 31. Mai 2005 die Rücknahme der vom Centre national de la cinématographie (französisches Filminstitut - CNC) erteilten Genehmigung für den Film Un long dimanche de fiançailles bestätigt, der damit auch keine öffentliche Kinofilmförderung erhält. Grund hierfür ist, dass der Produzent nicht europäisch ist (siehe IRIS 2005-1: 13). Gemäß Artikel 7 II des Erlasses Nr. 99-130 vom 24. Februar 1999 mit Blick auf finanzielle Unterstützung der Filmindustrie gilt: „Produktionsunternehmen müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen: (...) 2. Sie dürfen nicht im Sinne von Artikel 355-1 des Gesetzes vom 24. Juli 1966 von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden, die aus anderen Staaten als den unter Punkt 1 genannten europäischen Staaten stammen“. Das Kapital von 2003 Productions gehört aber zu 32 % der Gesellschaft Warner Bros France, Tochtergesellschaft der amerikanischen Gesellschaft Warner Bros Entertainment Inc. (die 97 % des Kapitals hält) sowie zu 16 % dem Generaldirektor von Warner Bros France, während die anderen Kapitalgeber alle angestellt sind.

Das Berufungsverwaltungsgericht weist in einem ersten Schritt das Argument der Berufung einlegenden Produktionsgesellschaft zurück: Die geltenden Regelbestimmungen hätten weder zur Folge, dass amerikanische Gesellschaften nicht in der Kinofilmproduktion in Frankreich tätig sein könnten, noch würden ihnen andere Bedingungen auferlegt, als die, die auch für französische Gesellschaften gälten. Sie beeinträchtigten nicht den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, der in der am 25. November 1959 unterzeichneten französisch-amerikanischen Vereinbarung verankert und in der Verordnung Nr. 60-1330 vom 7. Dezember 1960 veröffentlicht wurde.

In einem zweiten Schritt befasst sich das Gericht hingegen konkret mit der Kapitalstruktur der Produktionsgesellschaft. Im vorliegenden Fall vertritt das Gericht die Auffassung, dass bei den Aktionären als natürlichen Personen von 2003 Productions, bei denen es sich samt und sonders um Führungskräfte von Warner Bros France handelt, davon ausgegangen werden müsse, dass diese in Absprache mit dieser Gesellschaft agierten, wenn es darum gehe, Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Generalversammlungen der klagenden Produktionsgesellschaft zu fassen. Es sei somit davon auszugehen, dass Warner Bros France, Muttergesellschaft von 2003 Productions und zu 97 %

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Tochtergesellschaft der amerikanischen Gesellschaft Warner Bros, die klagende Gesellschaft im Sinne der vorher genannten Texte kontrolliert. Das Gericht ist somit der Auffassung, dass weder der CNC noch 2003 Productions Grund haben vorzugeben, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Genehmigung für den programmfüllenden Film Un long dimanche de fiançailles annulliert.

Das mit der Berufung gegen die Rücknahme der Genehmigung befasste Gericht wird sich aus den gleichen Gründen mit Blick auf die Genehmigung für den Film L'ex femme de ma vie am 1. Juli 2005 im Plenum zusammenfinden. Im Rahmen der Überlegungen, die vom Kulturminister mit Blick auf eine eventuelle Erweiterung der Kinofilmförderung auf nicht europäische Gesellschaften in Auftrag gegeben worden waren, sind noch keine Arbeitsergebnisse veröffentlicht worden. Dabei waren diese eigentlich bereits für den 15. Juni 2005 angekündigt worden.

Cour administrative d'appel de Paris, (4e ch. A), 31 mai 2005, Société 2003 Productions et CNC

Berufungsverwaltungsgericht von Paris, (4. Kammer A), 31. Mai 2005, Gesellschaft 2003 Productions und CNC

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025